



Merkblatt

für Gottesdienste mit Öffentlichkeit im Officialatsbezirk Oldenburg in Zeiten der Coronapandemie

Aktualisierte Fassung, Stand: 1. September 2021

Grundsätzlich sind alle Formen von Gottesdiensten mit Öffentlichkeit möglich. Dabei sind die folgenden Maßnahmen und die je aktuelle Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen zu beachten.

1. Die Basisschutzmaßnahmen sind zu beachten: Abstand, Hygiene und Lüften.
2. Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung sowie die Durchführung einer Veranstaltung setzen ein Hygienekonzept voraus. Informationen zu Vorgaben und Ausnahmen stehen in der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen (§5 (2)). Die Maßnahmen sind umzusetzen. Dies betrifft auch die Regelungen zu Sitzplätzen, Mund-Nase-Bedeckung, Reinigung, Abstandsgeboten, Lüftung, Ordnerdiensten, Laufwegen und Kapazitätsgrenzen.
3. Nach aktueller Verordnung vom 25. August 2021 ist die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen auch in Warnstufe 1 und bei einer Inzidenz über 50 auch für Personen möglich, die weder geimpft, getestet oder genesen sind. Mögliche strengere Vorgaben der Landkreise oder kreisfreie Städte sind zu beachten.
4. Die Anzahl der Gottesdienstteilnehmenden wird unter Berücksichtigung der Abstandsvorgaben begrenzt. Es muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern nach allen Seiten gehalten werden können. Unter Wahrung des Abstands zu anderen Gottesdienstteilnehmern können Familien und gemeinsame Haushalte zusammensitzen.
5. Bei mehr als 25 Teilnehmenden, unabhängig vom Impfstatus, sind Veranstalter verpflichtet, Daten der teilnehmenden Personen zu erfassen (siehe § 6). Die Verordnung sieht digitale Lösungen vor. Die Dokumentation kann im Einzelfall in Papierform erfolgen.
6. Alle, die am Gottesdienst teilnehmen, dürfen am Sitzplatz die medizinische Maske absetzen.
7. Gemeinsames Beten ist möglich. Die Gläubigen werden gebeten, möglichst ihr eigenes Gotteslob mitzubringen. In Regionen ohne Warnstufe ist es zulässig, Gotteslobe bereitzustellen.
8. Der Gemeindegesang wird durch die aktuelle niedersächsische Corona-Verordnung nicht untersagt.
9. Beerdigungen sind mit Abstand ohne Personenbegrenzung möglich.
10. Die Weihwasserbecken bleiben leer. Kollektenkörbe werden am Ausgang aufgestellt.

11. Hygienemaßnahmen (z. B. gründliches Händewaschen und / oder Händedesinfektion) sind insbesondere vom liturgischen Personal strikt einzuhalten (auch bei Taufen, Trauungen und anderen Sakramentspendungen).
12. Auf den Friedensgruß wird verzichtet.
13. Die Kommunionausteilung erfolgt in angemessenem Abstand. Es findet keine Mund- und Kelchkommunion statt. Bei der Kommunionausteilung ist eine medizinische Maske als Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
14. Tauffeiern können mit entsprechendem Hygienekonzept und zwischen den Familien getrennten Sitzbereichen stattfinden. Erstkommunion- und Firmfeiern finden weiterhin statt.
15. Das Bußsakrament kann unter Beachtung der vorgeschriebenen Abstandsregeln jederzeit gespendet werden. Im Beichtstuhl ist die Spendung des Sakramentes nicht möglich. Die Krankenkommunion und die Krankensalbung können jederzeit gespendet werden. Hierbei sind die Hygiene- und Abstandsregeln besonders zu beachten.

Vechta, den 1. September 2021

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof